

Winter School:
„Japanisches Recht – eine Einführung anhand von Fällen“

an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg vom 18.02. bis 21.02.2016

Vom 18.02. bis 21.02.2016 fand an der Universität Augsburg die WINTER SCHOOL „Japanisches Recht – eine Einführung anhand von Fällen“ statt. Diese von *Prof. Dr. Johannes Kaspar*, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht, und *Dr. Oliver Schön*, Richter am Landgericht München I und Lehrbeauftragter für Japanisches Recht, organisierte Veranstaltung sollte insbesondere Studienanfängern den Zugang zum japanischen Recht erleichtern, indem abstrakte Probleme anhand von Fällen dargestellt und mit der deutschen Rechtslage verglichen werden. Die 25 Referenten deckten ein breites Themenspektrum ab, und mit insgesamt ca. 80 Teilnehmern wurde die WINTERSCHOOL auch sehr gut angenommen.

Auf der Eröffnungsveranstaltung am 18.02.2016 sprachen die Präsidentin der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Augsburg und Schwaben und Ehrenpräsidentin der Industrie- und Handelskammer Schwaben, Frau *Hannelore Leimer*, der japanische Generalkonsul *Hidenao Yanagi* sowie der Präsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, Herr *Dr. Jan Grotheer*. Sie betonten die Bedeutung des wissenschaftlichen Austauschs zwischen Japan und Deutschland. *Dr. Grotheer* stellte in seinem Grußwort kurz die Geschichte der deutsch-japanischen Rechtsbeziehungen seit 1861 vor: von den ungleichen Verträgen und der Konsulargerichtsbarkeit über die Iwakura-Mission und die Schaffung modernen Rechts, den Einfluss von nach Japan eingeladenen Juristen wie *Boissonade* und *Roesler* bis zum US-amerikanischen Einfluss seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Anschließend berichtete der ehemalige Leiter von BMW Japan, Herr *Lüder Paysen*, über die besonderen geografischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen in Japan und die damit einhergehenden Anforderungen an Unternehmen, die in Japan tätig werden wollen. Angesprochen wurden beispielsweise die hierarchische Strukturen, Entscheidungsfindungsprozesse (*nemawashi und ringi*), gesichtswahrendes Verhalten und die Prinzipien von *honne* und *tatemae*.

Am 19.02.2016 stand das Zivilrecht im Mittelpunkt der Vorträge. *Dr. Oliver Schön* eröffnete den Tag mit einer Einführung in das japanische Zivilrecht. Beim japanischen Recht handle es sich um eine Mischrechtsordnung aus kodifiziertem (kontinentaleuropäischem) Recht und Fallrecht angloamerikanischer Prägung. Besonderheiten des japanischen Zivilrechts seien möglicherweise darauf zurückzuführen, dass Privatrecht in der Edo-Zeit eine untergeordnete Bedeutung hatte. Zivilrechtliche Verträge seien meistens kurz, weil einerseits ein Vertrag nicht bei seinem Abschluss mit Überlegungen zu seinem Scheitern belastet werden solle, andererseits den Vertragsparteien bewusst sei, dass bestimmte Fragen nicht geregelt werden könnten. Es gebe im Vergleich zu Deutschland weniger Streitigkeiten und eine deutlich geringere Zahl an Richtern, Staatsanwälten und

Rechtsanwälten, auch wenn die Zahl der Anwälte steige. Gerichtsentscheidungen seien im Hinblick auf Einzelfallgerechtigkeit oft ergebnisorientiert. Ein Schwerpunkt liege daher bei der Interessenabwägung und der Übereinstimmung mit der Laienwertung bzw. den gesellschaftlichen Ansichten. In Deutschland dagegen sei die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen wichtiger. Diese Unterschiede spiegelten sich auch in der hohen Bedeutung der Generalklauseln im japanischen Zivilrecht: Art. 1 des japanischen Zivilgesetzes normiere in Abs. 1 das Gemeinwohl, in Abs. 2 das Prinzip von Treu und Glauben und in Abs. 3 das Verbot des Rechtsmissbrauchs. Man könne deshalb sagen, dass in Japan die Gemeinschaft der Ausgang des Zivilgesetzes sei. In Deutschland stehe in § 1 BGB hingegen das Individuum.

Im ersten Fall befasste sich der Richter am Landgericht Berlin *Gregor Stevens* mit dem japanischen Familienrecht. Im Mittelpunkt stand die Ehescheidung. Die allermeisten Ehen werden durch eine einvernehmliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde geschieden (etwa 90 % der Fälle). Wenn eine solche einvernehmliche Scheidung nicht gelingt, droht ein langwieriges Scheidungsverfahren. Dieses erstreckt sich vom verpflichtenden Schlichtungsversuch durch eine nicht mit Juristen besetzte Kommission beim Familiengericht über ein Streitiges Beschlussverfahren (beim Familiengericht) bis zum Streitigen Klageverfahren (beim Distriktgericht). Die Scheidungsgründe für das Streitige Verfahren seien streng normiert, um eine Scheidung möglichst zu verhindern. Auch bei Vorliegen eines Scheidungsgrundes – Untreue, Bösartigkeit, mindestens dreijährige Verschollenheit, erhebliche Geisteskrankheit oder sonstige schwere Gründe – könne das Gericht die Scheidung ablehnen. Auch die Scheidungsfolgen im Hinblick auf Güterrecht, Versorgungsausgleich, Sorgerecht und Umgang wurden kurz angesprochen. Abschließend folgte eine Darstellung der deliktsrechtlichen Möglichkeiten, beim alleinigen Verschulden eines Partners für das Scheitern der Ehe Schadensersatz und Schmerzensgeld zu erhalten. Als deliktsrechtlich geschütztes Rechtsgut anerkannt sei die Harmonie in der Familie, was z.B. bei außerehelichen Beziehungen zu erheblichem Schmerzensgeld führen könne. In solchen Prozessen sei es auch üblich, heimlich erlangte Kommunikationsdaten als Beweis einzubringen.

Der Schutz des geheimen technischen und betrieblichen Know-hows stand im Mittelpunkt des Vortrags der beiden Rechtsanwälte *Makoto Osugi* und *Robert Rauther* der Kanzlei *Sonderhoff & Einsel* (Tōkyō). Das japanische Recht enthält eine Definition, wann eine Information ein Geschäftsgeheimnis darstellt. Nach Ansicht der beiden Referenten habe dies Vorteile gegenüber dem richterrechtlich geprägten Schutz des § 17 UWG in Deutschland.

Im folgenden Fall befasste sich *Dr. Oliver Schön* mit den straf- und zivilrechtlichen Folgen eines Straßenverkehrsunfalls mit tödlichem Ausgang. Die Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens und des Strafprozesses wurden herausgearbeitet. Im Zivilrecht wurde auf die obligatorischen Schlichtungsverfahren zwischen den Beteiligten und ihren Versicherungen hingewiesen, die eine sehr hohe Erfolgsquote haben. Die Besonderheiten des japanischen Zivilprozesses wurden in den Grundzügen dargestellt. Große Unter-

schiede gibt es bei der Berechnung des Schadensersatzes bei direkten und indirekten Schadensersatzpositionen. Insbesondere bei einem Versterben des Opfers sind die Ergebnisse in den beiden Ländern unterschiedlich. In Japan wird ein fiktives Lebenseinkommen berechnet, welches an die Angehörigen vererbt wird. Ein Grund für diese unterschiedliche Behandlung mag sein, dass in Japan der Versorgungsgedanke ausgeprägter ist. Auch Sühneaspekte können eine Rolle spielen.

Frau *Dr. Heike Alps*, FPS Fritze Wicke Seelig (Berlin), die ebenfalls einen Lehrauftrag an der Universität Augsburg zum japanischen Recht hat, stellte im nächsten Fall Grundzüge des Arbeitsrechts anhand der unterschiedlichen Handhabung betriebsbedingter Kündigungen dar. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf den Möglichkeiten alternativer Streitbeilegungsmethoden. Seit 2006 gibt es das Gesetz über Verständigungsverfahren in Arbeitssachen (*Rōdō shinpan-hō*) bei den Zivilgerichten. Es handelt sich um ein nicht verpflichtendes Verfahren mit der Möglichkeit eines flexiblen Schlichterspruchs auf der Grundlage der Rechtsbeziehungen der Parteien und des Verfahrensverlaufs. Bei Einspruch gegen den Schlichterspruch erfolge der automatische Übergang in den Zivilprozess vor dem Distriktgericht. Als Besonderheiten des japanischen Arbeitsrechts nannte *Dr. Alps* das Fehlen eines Formzwangs für die Kündigungserklärung sowie einer Kündigungsfrist und die seit 2007 auch gesetzlich verankerte Rechtsprechung zum Missbrauch des Kündigungsrechts. Die materiellen Voraussetzungen seien damit in Deutschland und Japan ähnlich, allerdings gebe es in Japan weniger Rechtssicherheit, da klare Kriterien zur Angemessenheit der Personalauswahl fehlten. Anerkannt seien im Gegensatz zur deutschen Rechtslage auch leistungsbezogene Faktoren.

Der Absolvent der Universität Augsburg, *Dr. Frank Schemmel*, Allen & Overy, behandelte ebenfalls ein arbeitsrechtliches Thema. Er verglich die Themen Burnout und Tod durch Überarbeitung. In Deutschland komme – anders als in Japan – kein Eintreten der gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht, da Burnout weder ein Arbeitsunfall noch eine Berufskrankheit sei. Allein eine zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers sei über die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten möglich. In Japan sei bei Tod durch Überarbeitung dagegen eine parallele Inanspruchnahme sowohl der gesetzlichen Versicherung als auch des Arbeitgebers möglich, der Arbeitgeber hafte aber nur aus Deliktsrecht. Im Unfallversicherungsrecht werde für Fragen der Kausalität und Arbeitsbedingtheit auf offizielle Anerkennungskriterien zurückgegriffen. Hier zeige sich einerseits die Ergebnisorientierung der Gerichte, andererseits der Unterschied zwischen (japanischem) Problem- und deutschem Systemdenken. Der japanische Gesetzgeber sehe sich allerdings auch aufgrund der hohen gesellschaftlichen Relevanz damit konfrontiert, Vorgaben zu statuieren.

Die Rechtsanwälte *Dr. Tobias Schiebe* und *Dr. Meiko Dillmann*, ARQIS Tōkyō und München, führten in das Themenfeld „Vertriebsrecht und die Lösung von Dauerschuldverhältnissen“ ein. Während im deutschen Recht zumeist keine Ansprüche wegen der Kündigung von Vertriebsverträgen entstünden, werfe die Rechtsprechung in Japan bereits das Problem auf, ob eine Kündigung aus wichtigem Grund oder nur unter Beru-

fung auf den Grundsatz von Treu und Glauben möglich sei. Auch die Weigerung, über eine Vertragsverlängerung zu verhandeln, könne in Japan zu Schadensersatzansprüchen führen. In der Praxis stelle dies ausländische Unternehmen vor diverse Probleme, sodass das japanische Vertriebssystem auch als nicht-tarifäres Handelshemmnis gesehen werde. Hervorzuheben sei außerdem die hohe Bedeutung von Kontinuität und Vertrauensschutz.

Das für Studenten komplizierte Patentrecht wurde von der Rechtsanwältin *Dr. Esther Pfaff*, Hoffmann Eitle (München), dargestellt. Neben einer allgemeinen Einführung wurde der Fall „BBS Car Wheels III“ des Obersten Gerichtshofs besprochen, in dem die Grundzüge der internationalen Erschöpfung herausgearbeitet wurden. Die Entscheidung fiel auf eine vermittelnde Lösung, die auf der Grundlage der *implied-license*-Doktrin des Common Law basiert.

In der abschließenden Podiumsdiskussion, die von *Dr. Tobias Schiebe* und *Prof. Dr. Christian Gomille* (Universität Augsburg) moderiert wurde, ging es zuerst um die Themenkomplexe *karōshi* (Tod durch Überarbeitung) und *karō jisatsu* (Suizid infolge von Überarbeitung). Die Berechnung des Schadensersatzes erfolge laut *Dr. Frank Schemmel* ähnlich wie bei Verkehrsunfällen. Im bekannten Dentsū-Fall seien für *karōshi* umgerechnet etwa 400.000 bis 500.000 Euro zugesprochen worden. Der Oberste Gerichtshof habe sich zu dem von der zweiten Instanz angenommenen Mitverschulden dahin gehend geäußert, dass ein solches Mitverschulden zwar eine Rolle spielen könne, dann aber auch realistische Handlungsmöglichkeiten z.B. der Eltern gegeben sein müssten. Die Unfallversicherung zahle geringere Beträge, da es dann keinen immateriellen Schadensersatz gebe. Für Suizid durch Überarbeitung gebe es eigene Anerkennungskriterien. Es handle sich um ein häufiger auftretendes Problem, das gelte auch für Suizidversuche mit bleibenden Schäden. Diese Kategorie spiele zahlenmäßig sogar eine größere Rolle als *karōshi* selbst. *Robert Rauther* merkte an, dass es sich bei *karō jisatsu* um eine spezifische Form der Konfliktaustragung handle, da japanische Arbeitnehmer unter erheblichem sozialen Druck stünden. Das Problem sollte daher von reiner Überarbeitung abgegrenzt werden. Neben der Überstundenbelastung müsse auch einbezogen werden, dass japanische Arbeitnehmer wenig Urlaub nähmen. Der Gesetzgeber sehe zwar mittlerweile Zwangsurlaub vor, der aber in der Praxis schwierig umzusetzen sei. Insgesamt sei in Japan in den letzten Jahren ein steigendes Problembewusstsein zu verzeichnen. In Deutschland dagegen gebe es für Burnout weder Problembewusstsein noch Präventionsmaßnahmen.

Prof. Dr. Kaspar fragte nach Möglichkeiten, in Deutschland aus leistungsbezogenen Gründen zu kündigen, da hier ja die Kriterien der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen abschließend normiert seien. Das japanische Recht erscheine ihm arbeitgeberfreundlicher und berücksichtige auch das Interesse, produktive Arbeitnehmer zu halten. *Dr. Alps* wies darauf hin, sie habe den vorgestellten Fall gerade so gebildet, um diese Unterschiede darzustellen. In Deutschland sei es möglich, unproduktive Arbeitnehmer eventuell aus verhaltensbedingten Gründen zu kündigen. Dann müsse vorher aber abgemahnt werden. Die abschließende Regelung der Sozialauswahl bei betriebsbe-

dingten Kündigungen erkläre sich daraus, dass hier der Kündigungsgrund aus der Sphäre des Arbeitgebers stamme. Leistungsträger könnten von der Sozialauswahl ausgenommen werden, wobei die Rechtsprechung dabei restriktiv sei. Allgemein sei aber der Arbeitnehmerschutz in Deutschland sehr stark ausgeprägt. *Dr. Schemmel* merkte an, der Arbeitgeber habe die Möglichkeit, die Sozialauswahl in gewissen Grenzen durch die vorherige Festlegung eines Punkteschemas in einer Betriebsvereinbarung zu steuern.

Dr. Schön fragte, wie in der Beratungspraxis mit den *yakuza* oder sog. *anti-social forces* umgegangen werde. Laut *Robert Rauther* trafen deutsche Unternehmen vor allem bei Grundstücksgeschäften auf die sog. *bōryoku-dan*. Im Allgemeinen müsse bei Grundstücksgeschäften eine echte Due-Diligence-Prüfung durchgeführt werden, da das Katasterwesen sich erheblich vom deutschen Grundbuch unterscheide und auch der Gutgläubensschutz anders geregelt sei. Geprüft würden unter anderem die Grundstücksgröße und -grenzen sowie der Eigentümer. *Dr. Schiebe* bemerkte, dass das Problem vor allem im Bereich der erneuerbaren Energien auftrete, etwa bei der Planung von Solarparks auf ehemaligen Golfplätzen. Die *bōryoku-dan* hielten sich nicht unbedingt an Verträge. Außerdem führten Banken nach ihren Finanzierungsverträgen eigene Prüfungen durch, ob Unternehmen Kontakte zu *anti-social forces* unterhielten. Damit sei dann die Finanzierung eines Projekts nicht gewährleistet. Schließlich würden japanische Partner wegen des befürchteten Reputationsverlusts ein Projekt nicht durchführen.

Abschließend wurden die Unterschiede bei der Arbeit der Gerichte thematisiert. Japanische Richter seien Generalisten und hätten keine wissenschaftliche Arbeitserfahrung, was den Dialog zwischen Wissenschaft und Rechtsprechung behindere. Das Rotationsprinzip, die Bürokratie beim Obersten Gerichtshof und die fehlende Fachgerichtsbarkeit – außer im Bereich des IP High Court – spielten ebenfalls eine Rolle. *Dr. Pfaff* merkte an, dass der Prozess bis zur Urteilsfindung ganz anders als in Deutschland ablaufe. Fälle würden bei Gericht anders erarbeitet. *Dr. Alps* wies schließlich darauf hin, dass selbst für die Richter am Obergericht für geistiges Eigentum das Rotationsprinzip gelte, nachdem vorher viel Aufwand und Geld in ihre Spezialisierung und Fortbildung investiert worden sei.

Zum Abschluss des Tages gab *Julia Münch*, Geschäftsführerin des Deutsch-Japanischen Wirtschaftskreises, einen Überblick über Karrierechancen im deutsch-japanischen Arbeitsumfeld, der sich vor allem an die anwesenden Studenten wandte. Bei einem Stehempfang mit musikalischer Umrahmung gab es die Möglichkeit, die Themen des Tages im Gespräch weiter zu vertiefen.

Am 20.02.2016 wurde die Veranstaltung mit strafrechtlichem Schwerpunkt fortgesetzt. Justizattaché *Hideshiro Karasawa* von der Botschaft von Japan in Deutschland stellte in seinem Vortrag zur Einführung in das japanische Strafrecht den Fall eines versuchten Mordes in der U-Bahn von Ōsaka vor, in dem er selbst als Staatsanwalt ermittelt hatte, und schilderte den Ablauf der Ermittlungen. Dabei stellte er die wichtigsten Besonderheiten des japanischen Strafprozessrechts vor, etwa die Führung der Ermittlungen und Vernehmungen durch den Staatsanwalt selbst und das Parteiprinzip, das sich im

intensiven Kontakt zum Geschädigten und der Vertretung von dessen Interessen äußere. Bei der anschließenden Diskussion wurden Fragen zur Rolle des Opportunitätsprinzips auch bei schweren Straftaten, zum Klageerzwingungsverfahren und zur Rolle des Schöffenrichtersystems (*saiban-in seidō*) gestellt. Das *saiban-in seidō* verändere nach *Karasawas* Ansicht die Tätigkeit des Staatsanwalts dahingehend, dass dieser den Laienrichtern Abläufe gut erklären und darstellen müsse.

Anschließend stellten *Prof. Hideo Kojima* (Daitō Bunka Universität, Tōkyō), *Dr. Szabolcs Petrus* (Universität Augsburg) und *Carsten Griebeler* (Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main) das Vorgehen in Fällen des sogenannten Enkeltricks (*ore ore sagi*) dar. Bei einer allgemeinen Einführung ging *Dr. Petrus* vor allem auf die Besonderheiten des japanischen Strafrechts ein: die US-amerikanischen Einflüsse im Prozessrecht und die Gründe, die Japan laut Statistik zum sichersten Land der Welt machten. Er identifizierte geografische und gesellschaftliche Faktoren, aber auch die hohe Polizeipräsenz und die hohe Aufklärungsquote bei Straftaten. Das Strafverfahren zeichne sich durch besondere Schnelligkeit aus. Das Problem des Enkeltricks existiert laut *Carsten Griebeler* in Deutschland seit 1999. Enorme Dunkelziffern, betagte Opfer und Hintermänner im Ausland erschwerten die Aufklärung. Die psychischen Folgen für die Opfer seien bei diesem besonders schweren Fall des Betrugs erheblich. Die Strafen fielen insgesamt jedoch eher milde aus. Auch in Japan handelt es sich nach *Prof. Kojima* um ein ernstes soziales Problem, das seit 1986 beobachtet wird, wobei eher Überweisungen als die Übergabe von Bargeld erfolgen. Probleme ergäben sich bei den Bandenstrukturen vor allem bei der Telefonüberwachung, die nur mit Einwilligung einer Partei (d.h. des Opfers) zulässig sei, und bei der Bestrafung einzelner Bandenmitglieder aufgrund von Vorsatzproblemen. Die Strafen fielen dennoch deutlich höher aus als in Deutschland, die Aussetzung zur Bewährung sei eine Frage des Einzelfalls.

In dem folgenden Beitrag stellte *Carsten Griebeler* die Grundzüge des Jugendstrafrechts in Deutschland und Japan dar. Er stellte das System des japanischen Jugendgesetzes (*Shōnen-hō*) von 1948 vor, das Kinder und Jugendliche von 14 bis 19 Jahren sowie prä-delinquente Jugendliche in den Blick nehme. Das dort angelegte Jugendhilfemodell entziehe Jugendliche dem allgemeinen Strafrecht. Das Gesetz sei durch den Schutz- und Erziehungsgedanken geprägt. Es gebe spezielle Einrichtungen für Jugendliche (*juvenile classification centers*). Verfahren nach dem Jugendgesetz fänden vor dem Familiengericht statt, wobei der Amtsermittlungsgrundsatz gelte und die Staatsanwaltschaft kein Ermessen habe. Bei schweren Straftaten finde eine Rückverweisung des Familiengerichts über die Staatsanwaltschaft an die Strafgerichte statt. Die Jugendgerichtshilfe sei ebenfalls ein Teil des Familiengerichts. Sie führe intensive Ermittlungen zum persönlichen Hintergrund des Beschuldigten durch und erstelle daraus einen Bericht mit einem Maßnahmenvorschlag. Die Verhängung eines Maßnahmenbündels wie in Deutschland sei nicht möglich, es gebe nur die Wahl zwischen Bewährung und den Jugenderziehungseinrichtungen (*shōnen-in*), die für leichte, schwere und behandlungsbedürftige

Fälle existierten und bei denen es sich formal nicht um Gefängnisse handle. Derartige Maßnahmen hätten eine variable Dauer und könnten auch verlängert werden.

Opferschutzaspekte im Straf- und Strafprozessrecht standen im Mittelpunkt des Vortrags von *Prof. Dr. Mutsumi Kurosawa* (Meiji-Universität Tōkyō) und *Prof. Dr. Johannes Kaspar*. Die Rechtsstellung des Opfers sei in Japan ursprünglich rein passiv gewesen. Seit 1995 seien die Opferrechte jedoch nach und nach gestärkt worden. Eine Reformdiskussion gebe es derzeit insbesondere bei den Sexualdelikten, weil nach der derzeitigen Gesetzeslage nur Frauen im Tatbestand der Vergewaltigung erfasst seien und es sich zudem um ein Antragsdelikt handle. Offizialdelikte seien nur Vergewaltigungen mit Todes- oder Verletzungsfolge und Gruppenvergewaltigungen aufgrund der besonderen Schwere dieser Straftaten. Der sogenannte *shufuku* ähnele dem deutschen Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs als kommunikativem Prozess, habe aber nicht zwingend ausgleichende Elemente. Zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung des Opfers, etwa bei der Vernehmung, aber auch zum Schutz persönlicher Informationen im Strafverfahren wurden verschiedene Neuerungen eingeführt: Maßnahmen des Zeugenschutzes, die Begleitung von Zeugen während der Verhandlung, ihre Abschirmung im Gerichtssaal und die Möglichkeit der Videovernehmung. Daneben gebe es Beteiligungs- und Äußerungsrechte für Opfer von Straftaten. Schadensersatzanordnungen direkt durch das Strafgericht erfolgten nur selten.

Prof. Dr. Katsuyoshi Kato, Meijo-Universität Nagoya, und *Prof. Dr. Arnd Koch*, Universität Augsburg, stellten aktuelle Entwicklungen im Strafprozessrecht vor. In Japan sei vor allem die Mitwirkung des Strafverteidigers im Ermittlungsverfahren aktuell ein Thema, da der Beschuldigte sich im Rahmen der Strafverfolgung genügend verteidigen können müsse. Die Reichweite der Pflichtverteidigung und der Anwesenheitsrechte des Verteidigers bei der polizeilichen Vernehmung wurden ebenso thematisiert wie die Möglichkeit von Absprachen im Strafprozess, die quasi eine Kronzeugenregelung darstelle. Bei einer Reform des Strafprozessrechts dürfe die Tätigkeit des Verteidigers nicht unnötig beschränkt werden. In rechtsvergleichender Betrachtung wies *Prof. Koch* darauf hin, dass gerade auch für das deutsche Recht der Blick nach Japan lohne. Das japanische Mischsystem biete viele Anregungen. Die deutsche StPO habe international ihre Vorbildfunktion längst verloren, vor allem sei die Rolle des Richters in Deutschland notorisch überlastet. Die Reformdiskussionen ähnelten sich in Japan und Deutschland sehr. Auch Fragen wie die Unbefangenheit des Richters angesichts vorheriger Aktenkenntnis, die Zugangsmöglichkeiten zur Verteidigung für mittellose Beschuldigte und das Schöffensystem als Katalysator für Verfahrensrechte wie Öffentlichkeit und Mündlichkeit sollten rechtsvergleichend weiter diskutiert werden.

Der Nachmittag des 20.02. gehörte wieder dem Zivilrecht. Im Fall von *Prof. Dr. Moritz Bälz* (Goethe-Universität Frankfurt am Main) wurde der Schutz gutgläubiger Dritter bei Scheingeschäften skizziert. Der vorgestellte Fall thematisierte die Übertragung von Immobilien in Japan und die Bedeutung der Register für Land und Gebäude. Da dieses anders als das deutsche Grundbuch keinen öffentlichen Glauben genießt, sind Gerichte

häufig mit Fällen beschäftigt, bei denen es um die Schutz eines gutgläubigen Erwerbers von Immobilien geht. Die Rechtsprechung wendet teilweise doppelte Analogien an, um zu Ergebnissen zu kommen, die als gerecht empfunden werden.

Prof. Dr. Christian Förster (Universität Heidelberg/Cluster of Excellence „Asia and Europe“) stellte einen Fall vor, bei dem es um vorvertragliche Aufklärungspflichtverletzungen ging. Diese löse man in Deutschland über die – mittlerweile gesetzlich normierte – *culpa in contrahendo*, um Haftungslücken im Deliktsrecht zu schließen. Dies habe den Vorteil, dass die im Vertragsrecht vorhandenen Beweiserleichterung beim Verschulden und die strengere Haftung für Erfüllungsgehilfen zur Anwendung komme. In Japan seien die Unterschiede zwischen deliktischer und vertraglicher Haftung stärker ausgeprägt. Vorvertragliche Aufklärungspflichten würden in Japan nur unter besonderen Umständen anerkannt. Der Oberste Gerichtshof habe 2011 entschieden, dass es „eine Art Paradoxon“ sei, eine Aufklärungspflicht als Pflicht eines später abgeschlossenen Vertrags zu sehen (der dann wohl nicht zustande gekommen wäre). Ein Anspruch ergebe sich allenfalls aus Deliktsrecht (der in der konkreten Fallkonstellation aber bereits verjährt gewesen sei).

Rechtsanwalt *Kai Dräger*, Senior Legal Counsel bei der EPCOS AG, stellte einen rechtsberatend angelegten Fall zur zivil- und strafrechtlichen Haftung von Managern vor. Im Vergleich zu den Grundlagen der Managerhaftung bei einer AG deutschen Rechts zeigte er die grundlegenden Strukturen der japanischen Aktiengesellschaft (*ka-bushiki gaisha*; K.K.), die Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung für Manager und der Aktionärsklage. Der strafrechtliche Aspekt der Managerhaftung sei in Japan als echtes Unternehmensstrafrecht ausgestaltet.

Abschließend schilderte *Dr. Kazuaki Tarumi*, Träger des Deutschen Zukunftspreises 2003, den Ablauf von Vertragsverhandlungen aus der Sicht eines Praktikers, insbesondere von Verträgen im Bereich Forschung und Entwicklung.

Bei der Podiumsdiskussion zu den Referaten des Tages, die von *Robert Rauther* geleitet wurde, stand zunächst das Jugendstrafrecht im Mittelpunkt. Auf die Frage, wie jugendliche Straftäter ins Gefängnis statt in eine Erziehungsanstalt kämen, erklärte *Carsten Griebeler*, dass dies über eine Zurückverweisung des Falls vom Familiengericht an die Staatsanwaltschaft geschehen könne. Die Anklage erfolge dann zu den normalen Strafgerichten. Als Bewährungsaufgabe werde oft eine Verpflichtung zu „gutem Verhalten“ vorgesehen. *Griebeler* bemerkte, dass das deutsche und japanische Jugendstrafrecht unterschiedliche Ansätze hätten – einerseits vom Strafrecht, andererseits vom Familienrecht her. Die inhaltliche Ausgestaltung sei jedoch ähnlich, der Erziehungsgedanke auch explizit vertreten. *Prof. Dr. Koch* erläuterte die historischen Ursprünge: *Franz von Liszt* und die moderne Schule hätten die Vorstellung eines einheitlichen Systems unter Führung des Strafrechts vertreten. Auf die Frage nach den sozialen Folgen für die Jugendlichen verglich *Griebeler* die Situation in Deutschland mit der in Japan. In Deutschland tauchten die meisten Maßnahmen nicht im Bundeszentralregister auf, die Jugendgerichtshilfe mache den Jugendlichen nur Angebote. In Japan erfolgten dagegen deutlich umfangreichere Ermittlungen der Beamten des Familiengerichts im Umfeld der Jugend-

lichen. Vermutlich richteten diese Nachforschungen größeren Schaden an. *Prof. Dr. Kaspar* fügte hinzu, dass in Deutschland die Rückfallquote nach vollzogener Jugendstrafe mit 70 Prozent die schlechteste Quote überhaupt darstelle. Das liege aber auch daran, dass es sich hier um die größte Problemgruppe handle, sodass eine derartige Quote vielleicht schon als Erfolg gewertet werden könne. Außerdem werde die Jugendstrafe nur sparsam angewandt. *Griebeler* fügte hinzu, dass jugendliche Straftäter, bei denen es zur Anklage komme, bereits durch sehr viele Raster gefallen seien.

Anschließend wurde die Frage nach einer Korrelation zwischen der Härte der Strafen und der geringen Kriminalität in Japan aufgeworfen. *Dr. Petrus* stellte fest, dass es keine abschreckende Wirkung der Todesstrafe gebe. Abschreckend wirke eher das Risiko der Entdeckung. Gravierend seien auch die gesellschaftlichen Folgen der Straffälligkeit. *Dräger* fügte hinzu, dass auch das *kōban*-System eine Rolle spiele, denn die Polizei könne dadurch Straftäter im Auge behalten. *Prof. Dr. Kato* bemerkte zur Todesstrafe, dass es sich dabei nur um ein Symbol handle, und stellte fest, dass auch in Deutschland harte Strafen verhängt würden. Eine studentische Teilnehmerin wies aus Sicht der Japalogie auf den hohen gesellschaftlichen Druck und historisch auf Schuld, Reue und Strafe als bedeutende Gesichtspunkte hin. Gerade für Betäubungsmitteldelikte würden deutlich härtere Strafen als in Deutschland verhängt. *Prof. Dr. Kaspar* erwiderte dazu, dass ein Vergleich der Sanktionsniveaus sehr schwierig sei, da man dafür jeweils ähnlich strukturierte Fälle heranziehen müsste. Auch müsste der große Bereich der informellen Erledigung per Diversion in die Bewertung der Systeme einbezogen werden. Jedenfalls beim Blick auf die Höchststrafen stelle sich das japanische Sanktionssystem aber insgesamt als schärfer dar. Zur Frage der Abschreckungswirkung von Strafe sei der aktuelle kriminologische Forschungsstand, dass vor allem die Entdeckungswahrscheinlichkeit, die Reaktion im gesellschaftlichen Umfeld auf Straftaten und die Akzeptanz eines Verbots die Kriminalität beeinflussten. Interessanterweise zeigte sich dagegen in ökonomische Studien auch die Strafhärte als beeinflussenden Faktor, was auf ein Vorverständnis der jeweiligen Autoren hindeuten könnte. Jedenfalls müsse man sich aber von dem Glauben verabschieden, dass die Strafhärte wie eine Schraube wirke, die beliebig angezogen werden könne. *Prof. Dr. Bälz* fragte *Dr. Tarumi*, wie sich die Zusammenarbeit mit Rechtsabteilungen in japanischen Unternehmen gestalte, und wie sich die zunehmende Zahl von Juristen und vor allem Rechtsanwälten in Unternehmen auswirke. *Dr. Tarumi* meinte, die Rechtsabteilungen in Japan seien im Vergleich zu deutschen Unternehmen unterbesetzt. Auch arbeiteten dort oft keine Volljuristen.

Den Abschluss des Abends bildete ein gemeinsames Abendessen im japanischen Restaurant „Manyo“.

Am Sonntag, den 21.02.2016, ging es um das öffentliche Recht. Bei der Einführung in das Verwaltungsrecht legte *Katharina Doll* den Schwerpunkt auf die Besonderheiten des informellen Verwaltungshandelns (*gyōsei shidō*) und des Verwaltungsprozessrechts. Das informelle Verwaltungshandeln, das gegenüber dem Adressaten nicht mit Zwangsvollstreckungsmitteln durchgesetzt werden könne, sei seit 1994 im Verwaltungsverfahrensgesetz

setz gesetzlich geregelt. In der Praxis mache *gyōsei shidō* den überwiegenden Teil der Verwaltungstätigkeit aus. Es lasse sich nach unterschiedlichen Kriterien systematisieren und ziele in hohem Maße auf die Ausfüllung fehlender oder zu unbestimmter gesetzlicher Regelungen und die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit. Die Behörden griffen auch anstelle formeller Handlungsformen darauf zurück und bedienten sich verschiedener Druckmittel, um eine Befolgung zu erreichen. Die Rechtsprechung kontrolliere derartige Maßnahmen vor allem anhand einer Prüfung des Einzelfalls. Die Effektivität des Rechtsschutzes im Verwaltungsrecht habe sich durch verschiedene Reformen zuletzt verbessert, weise aber im Vergleich zu Deutschland noch verschiedene Probleme auf.

Danach zeigte *Gregor Stevens* im Fall zum japanischen Umweltrecht, wie die Gerichte aus haftungsrechtlicher Sicht mit Nuklearschäden nach Fukushima umgehen. Nach einem Blick auf die historische Entwicklung der Kernkraft in Japan verglich er den Regelungsrahmen des Atomrechts in Japan und Deutschland. Hier sei vor allem die Ähnlichkeit des Nuklearschadensrechts hervorzuheben, sodass eine Analyse der Problempunkte des japanischen Rechts auch für deutsche Juristen aufschlussreich sei. Das Atomrecht sehe eine verschuldensunabhängige Betreiberhaftung mit Ausnahme außergewöhnlich schwerer Naturkatastrophen vor, verfolge als Ziel aber auch den Schutz des Betreibervermögens. Ein erster Problempunkt für Haftungsklagen liege in der Frage, was eine Naturkatastrophe sei, bzw. wann diese „außergewöhnlich schwer“ sei. Danach müsse die Kausalität nachgewiesen werden. Schließlich sei das Verhältnis zum Staatshaftungsrecht für mögliche Versäumnisse beim Tsunamischutz, der Sicherheit und Überwachung sowie für Wartungsmängel und Notabschaltungen und hier ebenfalls wieder die Kausalitätsfrage zu klären. Schließlich ergäben sich Fragen hinsichtlich des prozessualen Vorgehens. Insgesamt sei aber auch in diesem Rechtsgebiet eine hohe Ergebnisorientierung zu beobachten. Wichtig seien die Gesamtbetrachtung des Falls und die Erfüllung der gesellschaftlichen Erwartungen. Schließlich verteidige TEPCO sich in Zivilprozessen eher zurückhaltend, sodass im Ergebnis von einer pragmatischen Lösung, eventuell auch über staatliche Beihilfen, auszugehen sei.

Prof. Dr. Bälz merkte hierzu an, dass der japanische Staat TEPCO am Leben erhalte und Entschädigungszahlungen quasi durch TEPCO hindurch ermögliche, was auch die Verantwortung verschleierte und die Frage einer staatlichen Mitverantwortung aufschiebe.

Tomoaki Kurishima, Doktorand an der Ludwig-Maximilians-Universität München, stellte zwei Fälle zum Thema „Grundrechte in Japan“ vor. Nach einleitenden Bemerkungen zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, etwa zur Frage der abstrakten Normenkontrolle und zu den Rechtsfolgen einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit, zeigte er am Fall „Schreinbesuch des Premierministers“ die Systematik der Religionsfreiheit. Die in der Japanischen Verfassung verankerte Trennung von Staat und Religion war das zentrale Problem eines offiziellen Besuchs des Premierministers im Yasukuni-Schrein. Grundprobleme der Gedanken- und Gewissensfreiheit wurden anhand der Weigerung eines Lehrers, während der Abschlusszeremonie in der Schule für *hinomaru* (Nationalfahne) und *kimigayo* (Nationalhymne) aufzustehen, erläutert. Die Normierung der Ge-

dankenfreiheit sei ein global seltenes Phänomen. *Kurishima* stellte die formalistische Lösung des Obersten Gerichtshofs und anschließend die Kritik der herrschenden Lehre daran dar. Er konstatierte insgesamt einen Konflikt zwischen konservativ-nationalistischen und aufklärerischen Kräften, ein fehlendes Rechtsbewusstsein bei Politikern sowie die Fähigkeit des Obersten Gerichtshofs, die Rechtsprechung an gesellschaftlichen Erwartungen auszurichten.

Im Anschluss an seine beiden Fälle gab *Kurishima* einen Überblick über die aktuellen Diskussionen um das Kriegsverbot in Art. 9 der Japanischen Verfassung und dessen „Neuinterpretation“ als Verfassungsproblem. Er stellte nach dem historischen Überblick die verschiedenen Interpretationen des klaren Wortlauts von Art. 9 und die bisherigen Kontroversen vor, etwa den Fall der Nationalen Polizeireserve, den Naganuma-Fall und abschließend die offizielle Neuinterpretation durch das Legislativbüro des Kabinetts.

Im letzten Vortrag der Veranstaltung berichtete *Gregor Stevens* über das Zusammenspiel von privatem und öffentlichem Baurecht in Japan. Einführend stellte er die Grundsätze des öffentlichen Baurechts in Japan vor: So sei Land bis zu vierfach überplant, von der Gebietseinordnung über Landnutzungszonen und Bezirkseinordnungen bis zu Bezirksplänen der einzelnen Gemeinden. Immer seien Abstandsflächen von der Straße, Flächenbeschränkungen mit zunehmender Gebäudehöhe und Höhenbeschränkungen zu beachten. Im privaten Baurecht stellte er das System der Baumängelhaftung dar: Die Baukammern an den Zivilgerichten führten vor dem streitigen Verfahren eine freiwillige Schlichtung unter Zuziehung von Sachverständigen durch, deren vorläufige Bewertung zu hoher Akzeptanz und geringeren Kosten führe. Es stellten sich in materiell-rechtlicher Hinsicht Fragen nach der Abdingbarkeit zivilrechtlicher Vorschriften, der Haftung für die Auslagerung hoheitlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Baugenehmigungen und dem Verhältnis zwischen werkvertraglichen Mängelansprüchen und Staatshaftungsrecht.

Die abschließende Diskussion hob hervor, dass beim Yasukuni-Schrein eine Mischung politischer und rechtlicher Probleme vorliege. Premierminister hätten auch andere Schreine, etwa in Ise, oder Trauerfeiern in buddhistischen Tempeln besucht. *Kurishima* antwortete darauf, dass es tatsächlich keine Klagen gegen den jährlichen Besuch des Ise-Schreins gegeben habe. Er selbst halte Besuche in öffentlicher Eigenschaft generell für problematisch, sehe aber keine Probleme, wenn ein Politiker als Privatperson handle. Die japanische Lehre vertrete hierzu aber eine andere Ansicht.

Zum Baurecht wurde die Frage nach Hochhäusern aufgeworfen. *Stevens* bemerkte dazu, dass diese in Gewerbegebieten problemlos errichtet werden könnten. Grundstücke mit Hochhäusern seien auch nicht so stark bebaut, da zwischen den Gebäuden erhebliche Abstände verblieben.

Bei der zusammenfassenden Betrachtung der Veranstaltung resümierten *Prof. Dr. Johannes Kaspar*, *Dr. Oliver Schön* und *Dr. Heike Alps*, dass das Format der Fallbearbeitung viele neue Erkenntnisse sowohl für Kenner als auch für Studenten ohne Vorkenntnisse gebracht habe. Die große Resonanz sei ermutigend. Sie hoben auch die besondere Atmo-

sphäre der Tagung hervor, die nicht nur auf dem fachlichen Vergleich beruhe, sondern auch auf der großen Begeisterung für das jeweils andere Land. *Prof. Dr. Kaspar* sah viele Eindrücke und unterschiedliche Facetten, die sich noch nicht zu einem widerspruchsfreien Ganzen zusammenfügten. Er hielt fest, dass die Besonderheiten des japanischen Rechts auf der hohen Bedeutung der Abwägung, der Generalklauseln und der pragmatischen Entscheidung beruhten. Das Gemeinwohl habe einen besonderen Rang inne, wobei dieses Verhältnis nur in Teilbereichen wie dem Opferschutz umgekehrt werde.

Ein Tagungsband mit den Fällen und den weiteren Vorträgen wird voraussichtlich im Spätsommer 2016 erscheinen.

*Katharina Doll**

* Referendarin im OLG-Bezirk München und wissenschaftliche Hilfskraft bei Prof. Dr. Monika Polin, Universität Augsburg.